



MARKTGEMEINDE BRÜCKL
9371 Brückl, Marktplatz 1
Tel: 04214-2237, Fax: 04214-2237-85,
E-mail: brueckl@ktn.gde.at, www.brueckl.at

Voranschlagsverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Brückl vom 21. Dezember 2023, Zl. 004-5/2023/GR, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt geändert mit 78/2023 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 7.522.100,00
Aufwendungen:	€ 7.733.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 90.900,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 86.900,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € - 207.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 8.228.900,00
Auszahlungen:	€ 9.333.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² €-1.104.500,00

§ 3

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

Deckungsfähigkeit

Gemäß §14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß §37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:
€ 400.000,00

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten


Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Harald Tellian

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

	Unterzeichner	Marktgemeinde Brückl
	Datum/Zeit-UTC	2023-12-22T06:57:22+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1752859583
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.brueckl.gv.at/amtssignatur	